

Die Bestände des Bundesarchivs als Quellen für die Familienforschung in der Schweiz

Autor(en): **Meyrat, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **26 (1959)**

Heft 6-9

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Simonet J. J., Die Freiherren von Vaz 1913.

Trotter K., Einige Richtigstellungen über die Herren von Vaz. Zschr. Schweiz. Gesch. IX (1929).

Vochezer J., Geschichte d. fürstl. Hauses Waldburg I, (1888).

Vögelin F. S., Das Kloster Rüti. Mitt. Ant. Ges. Zch. XIV, 2 (1862).

v. Wyß, Gg., Zur Geschichte d. Freiherren von Regensberg. Anz. Gesch. Alt. Kunde 1856.

Zeller-Werdmüller H., Die Prämonstratenser-Abtei Rüti. Mitt. Ant. Ges. Zch. XXIV (1897).

Die Bestände des Bundesarchivs als Quellen für die Familienforschung in der Schweiz

Von Dr. W. Meyrat, Bern.

Das Bundesarchiv umfaßt das Archiv der Helvetischen Republik (1798—1803), das Mediationsarchiv (1803—1813), das Tagsatzungsarchiv (1814—1848) und die Archive der zentralen Bundesverwaltung seit 1848. Daneben besitzt es eine reiche Abschriften- und Photokopiensammlung schweizergeschichtlichen Inhalts aus verschiedenen wichtigen ausländischen Archiven und Bibliotheken, namentlich aus Paris, Wien, London, Rom, Mailand, Venedig, Turin und andern wichtigen Städten. Dazu kommt eine Manuskriptensammlung, d. h. eine Sammlung von politischen, militärischen und administrativen Papieren, die zufällig einmal ins Bundesarchiv gelangt sind.*

Das Bundesarchiv ist also vor allem ein neuzeitliches Verwaltungsarchiv, und als solches kann es sich grundsätzlich nicht mit Familienforschung abgeben. Es fehlen ihm die Hauptgrundlagen hiezu, wie Geburten-, Todes- und Ehregister. Es sammelt auch keine Familienwappen. Doch kann der Fall eintreten, da der Familienforscher mit Vorteil seine Schritte zuerst ins Bundesarchiv lenkt. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, dem das Zivilstandswesen unterstellt ist, hat mit Kreisschreiben vom 9. August 1900 an die Regierungen sämtlicher Kantone eine Enquête für jeden Zivilstandskreis veranlaßt über den Bestand, Zustand und

* Über dieses beiden Sammlungen wird demnächst die Schweizerische Zeitschrift für Geschichte eine Übersicht veröffentlichen.

die Art der Aufbewahrung der alten und neuen Personenregister sowie der Doppel der neuen Register. Es waren darüber ein Bericht zu erstatten und die zugestellten einheitlichen Formulare auszufüllen. Das Resultat dieser Rundfrage wird im Bundesarchiv unter der Rubrik *JPD Zivilstandsregister Schachteln 36—45* aufbewahrt. Die Listen dieser Enquête sind allerdings unvollständig, und die Unterlagen liegen bei den Kantonsarchiven. Zahlreiche Register aus Pfarreien von Kantonen, in denen Staat und Kirche getrennt sind, wurden nicht aufgeführt, andere, die 1900 Erwähnung gefunden haben, sind inzwischen verschwunden.

Sonst aber wird das Bundesarchiv sozusagen nur dann eine Quelle für die schweizerische Familienforschung sein können, wenn diese nach Persönlichkeiten sucht, die im eidgenössischen Leben der Politik, Verwaltung und Wirtschaft eine wichtige Rolle gespielt oder sich als Offiziere in schweizerischem oder fremdem Dienste einen Namen gemacht haben. Besonders günstig ist die Quellenlage, wenn solche Persönlichkeiten ihren schriftlichen Nachlaß im Bundesarchiv hinterlegt haben, wie etwa ein Philipp Albert Stapfer, ein Alfred Escher, ein Eugen Huber und die Bundesräte Welti und Meyer. Verhältnismäßig zahlreich sind die persönlichen Bestände für die Zeit der Helvetischen Republik und dank den 14 bisher erschienenen Bänden der *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik* und dem *Generalrepertorium der Acten des helvetischen Centralarchivs* nicht schwer zugänglich, da beide Publikationen mit guten Personenregistern versehen sind. Das helvetische Archiv selbst beherbergt noch viele Listen aller Art von Beamten und Militärpersonen, wie aus dem genannten Repertorium hervorgeht. Man denke etwa an die Ernennungen und Entlassungen von Beamten, an die Verzeichnisse von Gerichtsangestellten, an die Gefangenschaftstabellen, Paßregister, Matrikelregister von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der stehenden helvetischen Truppen und die Verzeichnisse der Halbbrigaden.

Auf die Epoche von 1815—1848 weisen die veröffentlichten Repertorien zu den *eidgenössischen Abschieden von 1803—1813* und *von 1814—1848* hin. Auch hier gibt es handschriftliche Register zu den verschiedenen Aktenserien, wie z. B. die Register zu den Protokollen des Landammanns, des Vororts der Tagsatzung, der Mili-

täraufsichtsbehörde, des Oberkriegskommissärs und anderer Instanzen.

Für die Epoche nach 1848 dient als Wegweiser das *Repertorium über die Verhandlungen der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, das allerdings erst auf einen ersten Band (und Register) gediehen ist und bloß die Jahre 1848—1874 umfaßt. Für die Zeit bis 1902 liegen, im Hinblick auf einen zweiten Band, im Bundesarchiv Fichen vor und für die ganze Epoche, bis in unsere Zeit, die Register zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Auf die angedeuteten Persönlichkeiten folgen sodann die Leute, die nicht eigentlich für die Eidgenossenschaft tätig waren, aber doch mit ihr in direkte Berührung kamen und daher in den Akten vermerkt sind. Dazu gehören z. B. die Zivilstands-, Einbürgerungs-, Nachlaß- und Auswanderungsakten. Als Ergänzung zu den letztgenannten verzeichnen wir noch die Dossiers unserer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland, die u. a. oft auch Nachrichten über die Schweizerkolonien bringen. Nützlich erweisen sich gelegentlich die von den Konsuln in den Hafenstädten Bordeaux, Le Havre, Antwerpen und Rotterdam aufgestellten Namenlisten von schweizerischen Auswanderern. Doch sind diese Listen lückenhaft und nicht zahlreich, haben aber doch schon in einigen Fällen der Forschung weitergeholfen. Im allgemeinen sind die Aussichten für die Familienforschung in diesen Bereichen nicht sehr günstig, besonders dann nicht, wenn man nicht schon sichere Hinweise aus andern Quellen besitzt. Daß auch über Ausländer im Bundesarchiv bisweilen Auskünfte zu erhalten sind, sei in diesem Zusammenhang nur nebenbei bemerkt und im Hinblick auf die ansehnlichen Aktenserien der Fremdenpolizei, des Flüchtlings- und Interniertenwesens, sowie der ausländischen Vertretungen in der Schweiz.

Zusammenfassend halte man sich vor Augen, daß für die Zeit von 1803—1848 auf eidgenössischem Gebiet nur wenig gefunden werden kann, das nicht besser in den kantonalen und eventuell kommunalen Archiven aufzuspüren wäre, während es für die Epochen des helvetischen Einheitsstaates und des heutigen Bundesstaates viele Persönlichkeiten gab und gibt, die nur auf gesamt-eidgenössischem Boden gewirkt haben, in Kanton und Gemeinde,

aktenmäßig gesprochen, keine Rolle spielten und daher nur in den Bundesakten zu erfassen sind. Es spiegelt sich also auch hier der Wandel unserer staatlichen Struktur wieder.

Was nun die eingangs erwähnten Abschriften- und Manuskriptensammlung betrifft, so können diese ebenfalls nur auf gesamt-eidgenössischem Boden der Familienforschung dienen, meist als Ergänzung zu den inländischen Quellen. Über was für Personen Auskünfte zu holen sind, zeigen einmal die Personenregister zu folgenden Publikationen:

Edouard Rott, *Inventaire sommaire des documents relatifs à l'histoire de Suisse conservés dans les Archives et Bibliothèques de Paris, 1444—1700*, vol. 1 à 5, Berne 1882/1894, und vom gleichen Autor die *Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses 1430—1704*, vol. 1 à 10, Berne/Paris 1900/35.

Victor Cérésolle, *Relevé des manuscrits des archives de Venise se rapportant à la Suisse*, Venise 1890.

Daneben sind natürlich die nicht veröffentlichten Inventare des Bundesarchivs zu konsultieren, zu denen für die Abschriften von Mailand und Venedig noch spezielle handschriftliche Personenregister hinzukommen, für Mailand die Zeit vom 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, für Venedig die Jahre 1582—1719 umfassend. Doch sind auch in diesen Beständen eigentlich nur die führenden Persönlichkeiten der alten Eidgenossenschaft festgehalten. Aus der Manuskriptensammlung verdienen die *Papiere der Schweizer Regimenter in Spanien (1734—1835)* besonders hervorgehoben zu werden. Doch wie diese sind auch die andern Dokumente der Manuskriptensammlung jüngeren Datums und beschlagen fast ausschließlich das 19. Jahrhundert.

Für den Familienforscher ist eigentlich das geringe Alter des Bundesarchivs als Mangel zu werten; anderseits ergibt sich der Ausblick auf die wachsende Bedeutung der älter werdenden Bestände. Ein weiteres Hindernis bildet die durch das Reglement für das Bundesarchiv (Bundesratsbeschluß v. 19. 11. 1957) erlassene 50-jährige Sperrfrist für alle Bundesakten, mit Ausnahme der Protokolle der öffentlichen Verhandlungen der Bundesversammlung. Es heißt in Art. 6, Abs. 2: «Amtliche Akten, die weniger als 50 Jahre alt

sind, stehen nur den Amtsstellen zur Verfügung, die sie abgeliefert haben, es sei denn, diese gestatten die Mitteilung an andere Benützer» (Amtl. Gesetzsammlg. 1957, S. 915).

Die Erfahrung zeigt, daß familiengeschichtliche Forschungen im Bundesarchiv, besonders wenn sie nicht erstrangige schweizerische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens betreffen, im allgemeinen sehr mühselig sind und oft ein enttäuschendes Ergebnis zeitigen. Trotzdem schien es nicht abwegig, die schweizerische Familienforschung erneut auf das Bundesarchiv aufmerksam zu machen, wenn dies auch fast mehr in negativem Sinne erfolgen muß.

25 Jahre SGFF

Von W. J. Meyer und R. Oehler.

Am 11. September 1933 gründeten zu Bern sieben Männer die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung und nahmen einen von *Dr. A. Gloggnier*, einem jungen Juristen, aufgesetzten Satzungsentwurf provisorisch an: In diesem hieß es, daß die neue Gesellschaft die schweizerische Familienforschung in allen ihren Zweigen fördere, rege Zusammenarbeit der Mitglieder in allen Landesteilen erstrebe und den nationalen Geist und Familiensinn des Schweizervolkes pflege.

Warum riefen diese von *Dr. W. J. Meyer*, damals Bibliothekar an der schweiz. Landesbibliothek, geladenen Männer eine schweizerische Gesellschaft ins Leben und nicht zuerst bescheidener nur eine regionale Vereinigung der Freunde der Genealogie, wo doch 1931 das «Schweizer Archiv für Heraldik», das Organ der Schweizer Heraldischen Gesellschaft, in der sich auch manche Familienforscher betätigten, zur Bildung von regionalen genealogischen Vereinigungen aufgerufen hatte?

Die genealogischen Anfragen aus dem Ausland, besonders aus Amerika, die sich zu Beginn der 30er Jahre häuften und die damals der Landesbibliothek zur Beantwortung überwiesen wurden, machten die Schaffung einer zentralen Auskunftsstelle für solche Fragen wünschenswert; dazu erkannten die Gründer auch, daß die weiteren Ziele, Schaffung einer Zeitschrift und einer Fachbibliothek sich